



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **23. November 2016**

Nummer **17**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

Im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln Nummer 16 vom 17.11.2016 sind unter der laufenden Nr. 90 und 91, Seite 209 bis 215 folgende amtliche Bekanntmachungen benannt:

Nr. 90 Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB)

Nr. 91 Amtliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss zum Umlegungsbeschluss der Umlegung „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln vom 25.08.2015

Durch einen technischen Defekt wurde der Wortlaut unvollständig dargestellt. Hiermit erfolgt die erneute Amtliche Bekanntmachung unter den laufenden Nr. 93 und 94.

- | | | |
|----|--|-----------|
| 93 | Amtliche Bekanntmachung
des Änderungsbeschlusses zum Umlegungsbeschluss der Umlegung „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln vom 25.08.2015 | 220 - 225 |
| 94 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB) der Umlegung „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln | 226 |



Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln



Änderungsbeschluss zum Umlegungsbeschluss der Umlegung „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln vom 25.08.2015

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 13.05.2014 für den Bereich des Baugebietes „Nottuln Nord“ nach § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) – Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) – in der zurzeit geltenden Fassung die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 den Umlegungsbeschluss zum Umlegungsverfahren „Nottuln Nord“ für das gesamte Bebauungsplangebiet, ausgenommen der Flächen des überörtlichen Radweges entlang der Havixbecker Straße, gefasst.

Nach erneuter Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ wurde erkennbar, dass nicht für alle im Umlegungsgebiet liegenden Flurstücke Regelungsbedarf im gesetzlichen Umlegungsverfahren besteht. Diese Flurstücke bzw. Flurstücksteile sollen aus dem Umlegungsverfahren entlassen werden.

Auf Grund dieser Gegebenheiten fasst der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln folgenden

Änderungsbeschluss zum Umlegungsbeschluss vom 25.08.2015:

Der am 25.08.2015 gemäß § 47 BauGB gefasste Umlegungsbeschluss für das Umlegungsverfahren „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln wird wie folgt geändert:

Für die nachstehend genannten, im Bereich des Baugebietes „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln gelegenen Grundstücke wird hiermit nach § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) – Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) – in der zurzeit geltenden Fassung das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung

Umlegungsverfahren „Nottuln Nord“.

Die Lage und ungefähre Abgrenzung des Umlegungsgebietes sind der beiliegenden und Bestandteil dieses Umlegungsbeschlusses bildenden Übersichtskarte (Anlage 1) zu entnehmen.

1. Von der Umlegung werden im Einzelnen folgende Grundstücke erfasst:

Ordnungs-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Nottuln Blatt Nr.
1	Nottuln	9	23 tlw.	5809
1	Nottuln	9	252 tlw.	5809
2	Nottuln	9	216	5809
3	Nottuln	9	24	883
3	Nottuln	76	27 tlw.	883
4	Nottuln	9	137 tlw.	5832
5	Nottuln	9	138 tlw.	1006
6	Nottuln	9	286 tlw.	1760
8	Nottuln	9	234	581

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Ordnungs-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch Nottuln Blatt Nr.
8	Nottuln	9	235	581
8	Nottuln	9	278	581
8	Nottuln	9	279	581
8	Nottuln	9	281	581
9	Nottuln	9	4	5281
10	Nottuln	9	5	404
10	Nottuln	9	133	404
11	Nottuln	9	9	1056
11	Nottuln	9	134	1056
11	Nottuln	9	264	3687
11	Nottuln	9	268	3687
11	Nottuln	9	269	3687
12	Nottuln	9	8	1049
13	Nottuln	9	195	363
14	Nottuln	9	13 tlw.	5239
15	Nottuln	9	16	5307
16	Nottuln	9	6	3961 u. 3962
17	Nottuln	9	280	4551
17	Nottuln	9	282	4550
19	Nottuln	9	193	514
19	Nottuln	9	221	514
20	Nottuln	9	222	682
20	Nottuln	9	223	682
21	Nottuln	9	194	17
22	Nottuln	9	261	3686
22	Nottuln	9	265	3686
23	Nottuln	9	274	3783
24	Nottuln	9	275	3685
25	Nottuln	9	183 tlw.	440
25	Nottuln	9	202 tlw.	440
25	Nottuln	9	240 tlw.	440

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Die Verwirklichung der beabsichtigten Planung erfordert bei der vorhandenen Eigentumsstruktur eine Neuordnung. Im November 2014 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Die Eigentümer konnten ihre Anregungen und Bedenken zum Umlegungsverfahren äußern. Das Umlegungsverfahren wurde am 25.08.2015 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln eingeleitet.

Eine erneuter Anhörung, der von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Eigentümer, gemäß § 47 Abs. 1 BauGB erfolgte schriftlich im Oktober 2016.

Ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB ist das geeignete Mittel die Planverwirklichung sicherzustellen. Die Umlegung ist erforderlich, um das bezeichnete Gebiet in der Weise neu zu ordnen, dass entsprechend den im Bebauungsplangebiet getroffenen Festsetzungen nach Lage, Form und Größe für die sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln – Büro: 45721 Haltern am See, Annabergstraße 134 oder 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7/8 einzulegen.

48301 Nottuln, 07.11.2016

Der Vorsitzende:




Dr. Thomas Robers

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, die Gemeinde Nottuln,
4. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger (wenn sie geeignetes Ersatzland, das auch außerhalb des Umlegungsgebietes liegen kann, in die Umlegungsmasse einbringen),
6. die Erschließungsträger.

Die in Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss der angemeldeten Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sie bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen.

Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder

Seite 3 von 6

ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-- € angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhungen und Festsetzungen können wiederholt werden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt ihr Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:

Es ergeht hiermit die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Geschäftsführer: H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See oder stellv. Geschäftsführer: J. Steffen-Prein, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB

Vom Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses oder der Gemeinde Nottuln zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können, höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn

sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Darüber hat die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

4. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Gemeinde Nottuln.

5. Vorarbeiten auf Grundstücken

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, das Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

7. Datenschutz

Nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

48301 Nottuln, 07.11.2016

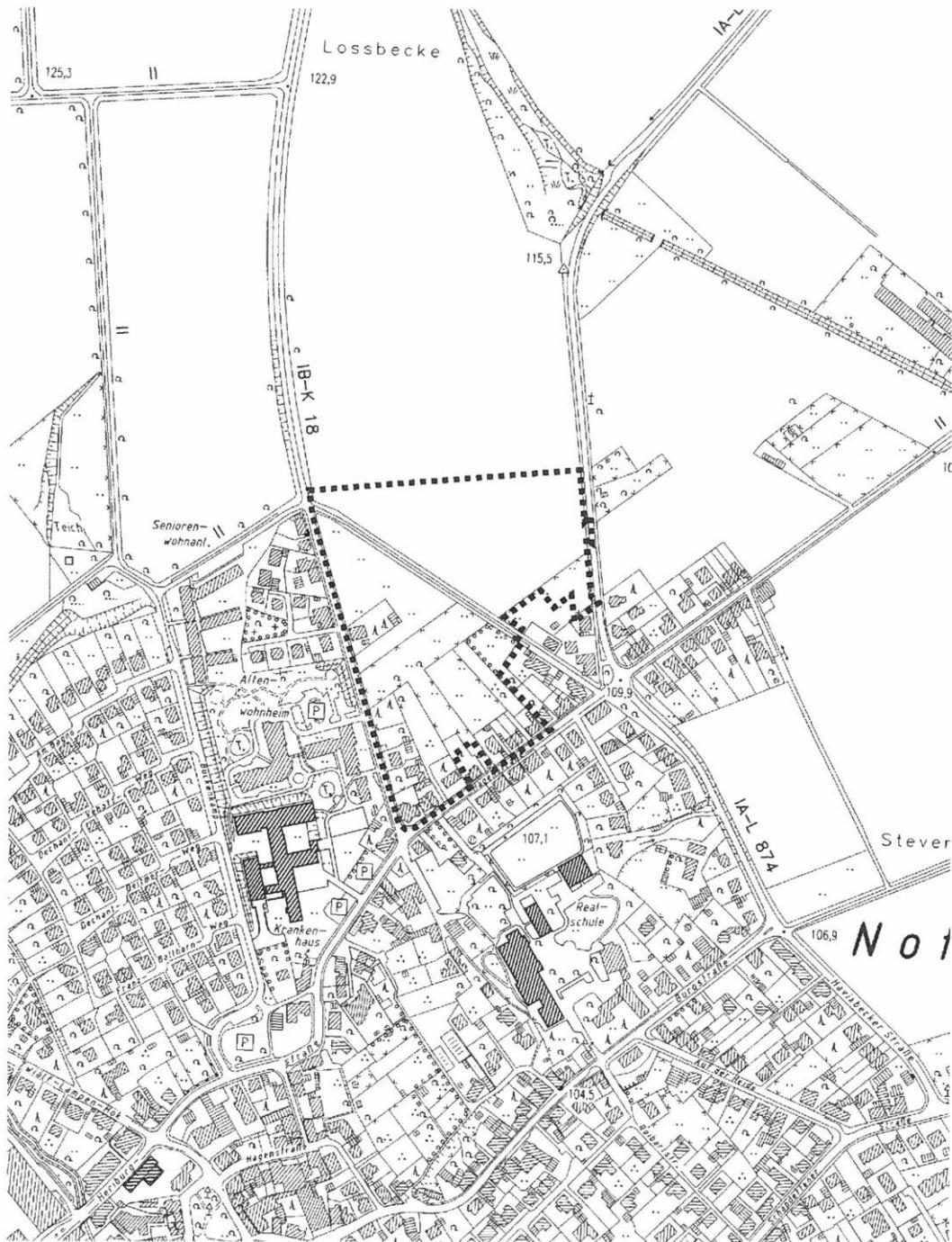
Der Vorsitzende:




.....
Dr. Thomas Robers

Anlage 1

Übersichtskarte (ohne Maßstab)





Umlegungsausschuss der Gemeinde Nottuln



Umlegung „Nottuln Nord“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB).

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes "Nottuln Nord" in der Zeit

vom 01.12.2016 bis einschließlich 31.12.2016

bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, Raum 715 , 48301 Nottuln

und

in den Geschäftsräumen vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See

öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die sich auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer,
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Nottuln, 07.11.2016

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Robers

Seite 1 von 1

Geschäftsführer: H.-J. Paßmann, Annabergstraße 134, 45721 Haltern am See, Telefon (02364) 9398-0, Telefax: (02364) 9398-12
stellv. Geschäftsführer: J. Steffen-Prein, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Telefon (02502) 942-342, Telefax: (02502) 942-224